

Untere Wasserbehörde (UWB)

Der Wasser- u. Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz plant das Beregnungsgebiet Südpfalz über eine Hauptzubringerleitung zu erschließen.

Ausgehend von der vorgelegten Planung, wird die Zubringerleitung an der nordwestlichen Gemarkungsgrenze entlang der K23 nach Süden verlaufen und dabei das Trinkwasserschutzgebiet Speyer Nord (Zone II und III) queren. Die Hauptzubringerleitungen sollen mit Nennwerten zwischen 800 und 1600mm und einer Rohrüberdeckung von mindestens 1,50m, in Ackerflächen sogar mindestens 2,00m, verlegt werden.

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11 und Abs. 3 Nr. 15 der gültigen Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zugunsten der Stadt Speyer vom 12.02.1986 sind jedoch insbesondere jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden sowie Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlechtreinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann, verboten.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind daher grundsätzlich nicht zulässig.

Die Obere Wasserbehörde (OWB) kann jedoch Ausnahmen zulassen, wenn die Bedingungen des § 5 der o.g. Verordnung zutreffen. Insofern ist das Vorhaben soweit es die Querung des Wasserschutzgebietes betrifft, durch die OWB zu beurteilen.

Gemäß Schreiben des Zentralreferates der SGD vom 28. August 2019 wird die OWB zu dem Vorhaben gesondert Stellung nehmen. Auf diese Stellungnahme sei an dieser Stelle hingewiesen.